

## Zugewinnausgleich bei Ehescheidung

Bewertung, Berechnung, Sicherung, Verjährung

Bearbeitet von  
Dieter Büte

5. Auflage 2017. Buch. XXVI, 469 S. Gebunden

ISBN 978 3 406 70996 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Güterrecht, Versorgungsausgleich, Unterhaltsrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

#### *Kapitel 8. Vereinbarungen und Verfügungen über die Ausgleichsforderung*

mehr verwendet werden, denn dann würde auch eine Schuldentilgung aus der Zugewinnausgleichsberechnung herausfallen. Also ist bei der Formulierung darauf zu achten, dass nur Wertsteigerungen des Anfangsvermögens herausgenommen werden, nicht jedoch Schuldentilgungen.

Weitere Möglichkeiten vertraglicher Regelungen zum Anfangsvermögen:

Der Wert des Anfangsvermögens kann verbindlich beziffert werden.<sup>936</sup> Die Herausnahme der Indexierung kann vereinbart werden. Zulässig ist auch die Vereinbarung eines von der gesetzlichen Regelung abweichenden Stichtages für das Anfangsvermögen. Hier kann als Berechnungszeitpunkt ein Termin vor oder nach der Eheschließung gewählt werden.<sup>937</sup>

§ 1374 Abs. 2 ist disponibel, so dass die Ehegatten weiteren privilegierten Erwerb vereinbaren, zB **Schmerzensgeld nach Trennung** – oder auch umgekehrt § 1374 Abs. 2 BGB – numerisch, gegenständlich, nach Erwerbsgründen oder -anlässen – einschränken oder ganz abbedingen können.

#### **3. Endvermögen § 1375 BGB**

- 246 Bei der Neuregelung des § 1375 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach Verbindlichkeiten über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen sind, handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des negativen Anfangsvermögens. Erfasst werden die Fälle, in denen ein bei Eheschließung verschuldeter Ehegatte wirtschaftlich einen Zugewinn erzielt hat, ohne aber einen Vermögensüberschuss zu erzielen. Zu einer Beteiligung an dem in der Schuldenminimierung liegenden Gewinn kommt es bei negativem Endvermögen nur dann, wenn der – nach wie vor – verschuldete Ehegatte ausgleichsberechtigt ist. Denn dann verringert sich die Differenz seines Zugewinns, der in der Verringerung der Schulden besteht, zu dem Zugewinn seines Ehepartners, der aus Aktivvermögen besteht.

##### **Beispiel:**

Verfügt ein Ehegatte bei Eheschließung über Verbindlichkeiten von 100.000 EUR und baut diese bis zum Stichtag auf 40.000 EUR ab, so hat er zwar einen wirtschaftlichen Zugewinn von 60.000 EUR erzielt, das Endvermögen ist jedoch mit minus 40.000 EUR negativ. Bei einem Zugewinn der Ehefrau von 80.000 EUR beläuft sich nunmehr der Ausgleichsanspruch des verschuldeten Ehegatten auf noch (80.000 EUR/.60.000 EUR=20.000 EUR:2=) 10.000 EUR.

Im vorliegenden Beispielsfall kommt jedoch die Ausgleichszahlung häufig wirtschaftlich nicht dem verschuldeten Ehegatten, sondern letztlich seinen Gläubigern zugute. Sofern der verschuldete Ehegatte bei der Scheidung und vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Ausgleichsforderung erlassen sollte, ist dies für die Gläubiger anfechtbar. Insoweit bietet sich eine Ehe vertragliche Regelung an.

<sup>936</sup> Staudinger/Thiele § 1374 Rn. 49.

<sup>937</sup> Johannsen/Henrich/Jaeger § 1374 Rn. 4.

## *II. Mögliche vertragliche Regelungen im Einzelnen*

### **Formulierungsbeispiel für vorsorgenden Ehevertrag:**<sup>938</sup>

M hat Verbindlichkeiten von ca. 100.000 EUR. Sollten bei Scheidung der Ehe diese Verbindlichkeiten nicht vollständig getilgt sein oder sollten neue Verbindlichkeiten bestehen, schließen wir den Zugewinnausgleich aus. Sollte F ausgleichsberechtigt sein, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Eine von § 1375 Abs. 1 BGB abweichende Regelung des Endvermögens durch Ehevertrag ist möglich. Eine Grenze ergibt sich nur durch § 138 BGB. Vereinbart werden kann eine abweichende Bewertung und Berechnung, die Limitierung auf einen Höchstbetrag, die Herausnahme zB des Betriebsvermögens,<sup>939</sup> eine abweichende Bewertung des Betriebsvermögens nur nach dem Kapitalwert und nicht nach Verkehrswert,<sup>940</sup> die Herausnahme des Familienheims,<sup>941</sup> die Änderung der Ausgleichsquote sowie die Vereinbarung eines abweichenden Stichtages.<sup>942</sup> Umstritten ist, inwieweit § 1375 Abs. 2 BGB abbedungen werden kann.<sup>943</sup> Ein vor der Eheschließung vereinbarter vertraglicher Ausschluss einzelner Zuwendungen von der Hinzurechnung nach § 1375 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist unbedenklich.<sup>944</sup>

#### **Praxishinweis:**

Bei der Herausnahme eines Vermögensgegenstandes ist durch eine Verzichtsklausel sicherzustellen, dass nicht derjenige Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, zugewinnausgleichspflichtig wird.

### **Formulierungsvorschlag:**<sup>945</sup>

Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, seinen Zugewinn auszugleichen, wenn er unter Berücksichtigung des vom Zugewinn ausgenommenen Vermögens des anderen Ehegatten nicht zur Ausgleichung verpflichtet wäre.

## **4. Begrenzung des § 1378 Abs. 2 BGB**

Nach dem unverändert gebliebenen § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Zugewinn-<sup>247</sup> ausgleich begrenzt auf das bei Zustellung des Scheidungsantrages (§ 1384 BGB) vorhandene Vermögen. Insoweit kann in Einzelfällen Anlass bestehen, eine zeiteinteilige Abschichtung des Zugewinnausgleichs vorzunehmen.

<sup>938</sup> Nach Brambring FPR 2009, 299.

<sup>939</sup> BGH FamRZ 1997, 800.

<sup>940</sup> OLG Bremen NJW-RR 2014, 1097.

<sup>941</sup> BGH FamRZ 2013, 1543.

<sup>942</sup> Büte FuR 2011, 121 (123).

<sup>943</sup> MüKoBGB/Koch § 1375 Rn. 53; Staudinger/Thiele § 1375 Rn. 43.

<sup>944</sup> Mayer in: Bamberger/Roth § 1375 Rn. 48.

<sup>945</sup> Münch FamRB 2014, 71.

#### *Kapitel 8. Vereinbarungen und Verfügungen über die Ausgleichsforderung*

##### **Beispiel:**<sup>946</sup>

Anfangsvermögen von M und F je 0 EUR. Endvermögen des M 100.000 EUR. Endvermögen der F, die den Haushalt führt und die Kinder versorgt, 0 EUR. M will sich selbstständig machen und einen hohen Kredit aufnehmen. Als Eigenkapital benötigt er 50.000 EUR. Ist er als Unternehmer nicht erfolgreich, droht der F der Verlust ihrer Ausgleichsforderung oder deren Beschränkung nach § 1378 Abs. 2 BGB.

Um zu vermeiden, dass bei Fortbestehen der Zugewinngemeinschaft und der Übertragung eines Vermögenswertes zur Abgeltung eines rechtsgeschäftlich begründeten Anspruchs Schenkungssteuer anfällt (Freibetrag 500.000 EUR, Anfechtungsfrist nach § 134 InsO, § 4 Abs. 1 AnfG) bietet sich die Vereinbarung einer Gütertrennung mit sofortigem Ausgleich der Forderung an. Denn hierbei handelt es sich nicht um eine freigiebige Zuwendung, die Anfechtungsfrist wird auf zwei Jahre verkürzt. Anschließend kann steuerunschädlich (Güterstandschaukel) erneut die Zugewinngemeinschaft vereinbart werden.<sup>947</sup>

##### **Formulierungsbeispiel:**<sup>948</sup>

Wir heben den Güterstand der Zugewinngemeinschaft auf und vereinbaren für unsere Ehe den Güterstand der Gütertrennung. Der Zugewinn des M beträgt 200.000 EUR. F hat keinen Zugewinn erzielt. M verpflichtet sich, zum Ausgleich des Zugewinns an F 100.000 EUR zu zahlen, der binnen einer Woche fällig ist.

Nach allgemeiner Meinung<sup>949</sup> kann § 1378 Abs. 2 BGB nicht abbedungen werden. Disponibel ist aber die Ausgleichsforderung selbst. So sind eine Modifizierung der Höhe sowie der Erfüllung inhaltlich wie auch zeitlich möglich. Auch die Veränderung der Quote (mehr oder weniger als die Hälfte),<sup>950</sup> die Vereinbarung eines Höchstbetrages, zB auf die Hälfte des beim Stichtag vorhandenen Vermögens<sup>951</sup> oder von Sachleistungen sind ebenso möglich,<sup>952</sup> weiter der Zeitpunkt der Entstehung des Ausgleichsanspruchs, zB durch die Vereinbarung laufenden Zugewinns in gewissen Zeitabständen.<sup>953</sup>

#### **5. Auskunftsansprüche nach § 1379 BGB**

- 248 Um Vermögensverschiebungen zwischen Trennung und Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages – Stichtag – zu vermeiden oder einzudämmen, ist in § 1379 Abs. 1 BGB für den Ausgleichsgläubiger ein Anspruch auf Auskunft auch zum Zeitpunkt der Trennung eingeführt worden, um den früher nur unzureichenden Schutz

<sup>946</sup> In Anlehnung an Brambring FPR 2009, 297 (299).

<sup>947</sup> BFH BStBl. I 2005, 843.

<sup>948</sup> Nach Brambring FPR 2009, 297 (299).

<sup>949</sup> Vgl. nur Mayer in: Bamberger/Roth § 1378 Rn. 34.

<sup>950</sup> BGH FamRZ 1997, 800; 1983, 157 (159).

<sup>951</sup> Münch FPR 2009, 514 (518).

<sup>952</sup> BGH FamRZ 1997, 800.

<sup>953</sup> Schwab/Schwab VII Rn. 378; aA: Staudinger/Thiele § 1378 Rn. 37.

## *II. Mögliche vertragliche Regelungen im Einzelnen*

vor vorgetäuschten oder verschleierten Vermögensverschiebungen des anderen Ehegatten zu verbessern. Die Auskunftsansprüche können erst ab dem Eintritt des jeweiligen Stichtages durchgesetzt werden. § 1379 Abs. 2 erfasst den Auskunftsanspruch bezogen auf den Zeitpunkt der Trennung, der schon vor Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens geltend gemacht werden kann. Durch einen Vergleich der Vermögensbilanzen zum Zeitpunkt der Trennung und der Rechtshängigkeit werden dann die Veränderungen im Bestand sichtbar.

Da der Auskunftsanspruch bezogen auf den Zeitpunkt der Trennung im Rechtsinne<sup>954</sup> geltend zu machen ist, ist stichtagsgenau das Datum der Trennung anzugeben. Hier bietet es sich angesichts der Bedeutung des Trennungszeitpunktes an, in einem Ehevertrag eine Regelung zur Formalisierung des Trennungszeitpunktes zu treffen.<sup>955</sup>

### **Formulierungsbeispiel:**

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Trennung ist der Zugang der Mitteilung der Trennung durch Einschreibebrief.

## **6. Anrechnung von Vorauszahlungen, § 1380 BGB**

Durch Ehevertrag nicht ausgeschlossen werden kann die Befugnis zur Anrechnung eines Vorausempfangs auf die Ausgleichsforderung.<sup>956</sup> Ist die Zurechnung aber bereits erfolgt, kann nachträglich eine Vereinbarung über den Ausschluss der Anrechnung erfolgen,<sup>957</sup> wobei umstritten ist, ob insoweit die Vereinbarung der Form des Ehevertrages (§ 1410) bedarf oder der Form des § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB.<sup>958</sup> Verlobte können vor der Eheschließung bestimmen, dass der Wert der Zuwendung von einem künftig entstehenden Zugewinn abgezogen werden soll statt einer Anrechnung nach § 1380 BGB. Dazu bedarf es der Form eines Ehevertrages.<sup>959</sup>

## **7. Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit, § 1381 BGB**

Im Vorhinein kann vertraglich nicht auf die Einrede des § 1381 BGB durch einen Ehevertrag verzichtet werden.<sup>960</sup> Zulässig hingegen ist der Verzicht auf die Einrede des § 1381 vor Ende des Güterstandes, allerdings im Rahmen einer Vereinbarung über den Zugewinnausgleich gem. § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB;<sup>961</sup> nach Beendigung des Güterstandes kann darüber auch formlos verfügt werden.

<sup>954</sup> Schwab FamRZ 2009, 1445 (1450).

<sup>955</sup> Münch FPR 2009, 514 (518).

<sup>956</sup> Staudinger/Thiele § 1380 Rn. 30; MüKoBGB/Koch § 1380 Rn. 22.

<sup>957</sup> Johannsen/Henrich/Jaeger § 1380 Rn. 7; Mayer in: Bamberger/Roth § 1380 Rn. 4.

<sup>958</sup> Für § 1410 BGB: Mayer in: Bamberger/Roth § 1380 Rn. 4; Johannsen/Henrich/Jaeger § 1380 Rn. 16; MüKoBGB/Koch § 1380 Rn. 22; aA: Staudinger/Thiele § 1380 Rn. 16: formfrei.

<sup>959</sup> Johannsen/Henrich/Jaeger § 1380 Rn. 6.

<sup>960</sup> MüKoBGB/Koch § 1381 Rn. 36; Johannsen/Henrich/Jaeger § 1372 Rn. 4; Mayer in: Bamberger/Roth § 1381 Rn. 39.

<sup>961</sup> Palandt/Brudermüller § 1381 Rn. 8.

*Kapitel 8. Vereinbarungen und Verfügungen über die Ausgleichsforderung*

**8. Stundung, § 1382 BGB**

- 251 Einen Ausschluss oder gar eine Begrenzung der Stundungsmöglichkeiten ist nicht möglich. Die Vorschrift ist zwingendes Recht.<sup>962</sup>

**9. Berechnungszeitpunkt des Zugewinns und Höhe der Ausgleichsforderung bei Scheidung, § 1384 BGB**

- 252 Die Stichtagsregelung des § 1384 BGB ist nicht zwingend. Die Ehegatten können vielmehr einen anderen Stichtag – auch nur für Teile des Endvermögens – vereinbaren, sofern dies in Form des Ehevertrages oder in der Form des § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB erfolgt. Nach der Neufassung des § 1384 BGB ist sowohl für die Berechnung des Zugewinns als auch für dessen Höhe maßgeblich die Rechtsabhängigkeit des Scheidungsantrages. Hier kann es sich anbieten, eine Getrenntlebensvereinbarung mit Vereinbarung der Gütertrennung und sofortigem Ausgleich des Zugewinns vorzunehmen, denn dann ist die Ausgleichsforderung schenkungssteuerfrei.

**Formulierungsbeispiel:**<sup>963</sup>

1. Wir heben den Güterstand der Zugewinngemeinschaft auf und vereinbaren Gütertrennung.
2. Der Notar hat uns darauf hingewiesen, dass durch die Vereinbarung der Gütertrennung die Forderung auf Ausgleich des Zugewinns entsteht, jedoch ein Ausgleich des Zugewinns bei Beendigung der Ehe, nicht stattfindet, so dass sich das gesetzliche Erbrecht und die Pflichtteilsansprüche vermindern können. Darüber hinaus ist jeder von uns berechtigt, ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im Ganzem (§ 1365 BGB) und auch über die ihm gehörenden Gegenstände der ehelichen Haushaltsgegenstände (§ 1369 BGB) frei zu verfügen.
3. Ich verpflichte mich, zum Ausgleich des Zugewinns an Sie einen Betrag von ... EUR zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bis zum .../... ist sofort fällig.
4. Im Übrigen verzichten die Erschienenen auf Ausgleich des Zugewinns und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an.

**10. Vorzeitiger Zugewinn, §§ 1385, 1386 BGB**

- 253 Die Möglichkeit einer Klage/eines Antrages auf vorzeitigen Zugewinnausgleich kann – die Begründungen dafür sind unterschiedlich – nicht von vornherein durch Ehevertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.<sup>964</sup> Dies kann allerdings wohl nur für den **isolierten Verzicht** gelten, so dass dem in der Praxis häufig anzutreffenden und unzweifelhaft zulässigen Verzicht auf Ausgleich des Zugewinns unter Lebenden auch ein Verzicht auf Durchführung des vorzeitigen Zugewinns angefügt

<sup>962</sup> Staudinger/Thiele § 1382 Rn. 49; MüKBGB/Koch § 1382 Rn. 46.

<sup>963</sup> In Anlehnung an Brambring FPR 2009, 297 (302).

<sup>964</sup> Johannsen/Henrich/Jaeger § 1372 Rn. 4; MüKBGB/Koch §§ 1385, 1386 Rn. 41; Palandt/Brudermüller §§ 1385, 1386 Rn. 3; Staudinger/Thiele § 1385 Rn. 24; Mayer in: Bamberger/Roth § 1385 Rn. 6.

## *II. Mögliche vertragliche Regelungen im Einzelnen*

werden kann.<sup>965</sup> Dies muss zumindest für einen Verzicht auf Zahlungsansprüche gelten. Hingegen sind durchaus Fälle denkbar, in denen durch einen Gestaltungsantrag eine (vorzeitige) Beendigung der Zugewinngemeinschaft herbeigeführt werden soll (§ 1388 BGB), was anderenfalls nur durch eine Scheidung möglich wäre. Bei einem Verzicht auf Durchführung des Zugewinns im Fall der Scheidung gibt es keinen Sinn, wenn das Recht auf vorzeitigen Zugewinn weiter bestehen würde.<sup>966</sup>

### **Formulierungsbeispiel:**<sup>967</sup>

Für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten soll es grundsätzlich bei dem Zugewinnausgleich verbleiben. Wird jedoch der gesetzliche Güterstand auf andere Weise als durch den Tod des einen Ehegatten beendet, insbesondere durch Scheidung der Ehe, so findet ein Zugewinnausgleich nicht statt; dies gilt auch für alle – auf Zahlung gerichteten – Fälle des vorzeitigen Zugewinnausgleichs (§§ 1386, 1385 BGB).

Die Ehegatten können allerdings vertraglich die Möglichkeiten und Tatbestandsvoraussetzungen erweitern, insbesondere vereinbaren, dass aus wichtigem Grund jeder Ehegatte einen Antrag auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns stellen kann. Unzulässig sind insoweit jedoch Vereinbarungen, dass die Beendigung des Güterstandes durch eine einseitige Kündigung herbeigeführt werden kann. Insoweit ist unverzichtbar, dass die Beendigung nur durch einen richterlichen Akt erfolgen kann.

Nach der Neufassung des § 1385 BGB kann nunmehr der ausgleichsberechtigte Ehegatte unter den in § 1385 aufgeführten Voraussetzungen sofort einen Leistungsantrag auf Zahlung oder einen mit einem Auskunftsantrag verbundenen Stufenantrag stellen. Statt des Leistungsantrages kommt aber auch eine Ehe vertragliche Regelung in Betracht. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit der Ausgleichsforderung hinausgeschoben wird. Insoweit kann sich der Ausgleichspflichtige wegen der Forderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen unterwerfen. Dadurch erhält der Berechtigte einen Titel. Möglich ist auch die Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlung oder aber die Sicherung der Forderung durch eine Bankbürgschaft oder ein Grundpfandrecht.

### **11. Eintritt der Güertrennung, § 1388 BGB**

Nach dieser Bestimmung tritt mit Rechtskraft der Entscheidung, die die Zugewinngemeinschaft vorzeitig aufhebt, Güertrennung ein. Umstritten ist, ob Ehe vertraglich im Voraus vereinbart werden kann, dass ein Urteil/Beschluss über den vorzeitigen Zugewinnausgleich nach §§ 1385, 1386 BGB nicht – wie in § 1388 BGB vorgesehen – zum Eintritt der Güertrennung führt.<sup>968</sup>

<sup>965</sup> Münch Rn. 351; Mayer in: Würzburger Notarhandbuch Teil 3 Kap. 1 Rn. 80.

<sup>966</sup> So auch Braeuer Rn. 760.

<sup>967</sup> Nach Mayer Rn. 82 mit Modifizierung.

<sup>968</sup> Unzulässig: MüKoBGB/Koch § 1388 Rn. 7; Mayer in: Bamberger § 1388 Rn. 3; aA: Staudinger/Thiele § 1388 Rn. 12; Johannsen/Henrich/Jaeger § 1388 Rn. 4.

*Kapitel 8. Vereinbarungen und Verfügungen über die Ausgleichsforderung*

## 12. Haftung Dritter, § 1390 BGB

- 255 Die Vorschrift kann in einem Ehevertrag nicht abbedungen werden, da ein antizipierter Verzicht unzulässig ist, der – wie bei § 1390 BGB – gegen sittenwidrige Rechtsgeschäfte Schutz bieten soll.<sup>969</sup>

## III. Verknüpfung von Vereinbarungen im Versorgungsausgleich<sup>970</sup> mit güterrechtlichen Ausgleichspositionen

- 256 Nach § 6 VersAusglG unterliegt der Versorgungsausgleich – deutlich mehr als bisher – der Dispositionsbefugnis der Eheleute. Sie können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen, ihn insbesondere ganz oder teilweise in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG) einbeziehen. Hier kommen insbesondere sog. **Paketlösungen** in Betracht im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung oder eines Ehevertrages. So können Immobilien gegen Versorgungen „getauscht“ werden oder illoyale Vermögensminderungen, die zur Verpflichtung zur Zahlung von Zugewinn führen, tatsächlich aber nicht zu finanzieren sind, kompensiert werden. Bei der Bewertung freiberuflicher Praxen ist der Praxiswert (Goodwill) auszugleichen, der aber zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Entscheidung nicht als Vermögenswert zur Verfügung steht und damit – häufig – finanziert werden muss.

**Beispiel:**

Ehemann

• Anrecht X	120.000 EUR ehezeitbezogener Kapitalwert
• Anrecht Y	30.000 EUR ehezeitbezogener Kapitalwert
Ehefrau	
• Anrecht Z	20.000 EUR ehezeitbezogener Kapitalwert

Ehemann

	ehezeitbezogener Kapitalwert	Ausgleichswert
Anrecht X	120.000 EUR	60.000 EUR
Anrecht Y	30.000 EUR	15.000 EUR

Ehefrau

	ehezeitbezogener Kapitalwert	Ausgleichswert
Anrecht Z	20.000 EUR	10.000 EUR

Nach Durchführung des VA haben die Ehegatten folgende Anrechte

	Ehemann	Ehefrau
Anrecht X	60.000 EUR	60.000 EUR
Anrecht Y	15.000 EUR	15.000 EUR
Anrecht Z	10.000 EUR	10.000 EUR

Wirtschaftlich hat der Ehemann also im VA 65.000 EUR auszugleichen.

<sup>969</sup> Mayer in: Bamberger/Roth § 1390 Rn. 9.

<sup>970</sup> Vgl. dazu Bergschneider RNotZ 2009, 465; Borth FamRZ 2009, 1361; Brambring NotBZ 2009, 249; Bredthauer FPR 2009, 500; Brüggen MittBayNot 2009, 337; Eichenhofer NotBZ 2009, 337; Eulering/Viehwes FamRZ 2009, 1368; Hahne FamRZ 2009, 2041; Hauß DNotZ 2009, 600; Rotax ZFE 2009, 453; Ruland NJW 2009, 1967; FamRZ 2009, 1456; Wick FPR 2009, 219; FuR 2010, 301 und 376.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

### *III. Verknüpfung von Vereinbarungen im Versorgungsausgleich*

Zugewinnausgleich (nur Endvermögen)

Ehemann

- $\frac{1}{2}$  Miteigentum an gemeinsamer Immobilie 50.000 EUR

Ehefrau

- $\frac{1}{2}$  Miteigentum an gemeinsamer Immobilie 50.000 EUR

- Kapitallebensversicherung 30.000 EUR

- Insgesamt daher 80.000 EUR

Hier hat die Ehefrau  $(80.000 \cdot .50.000 = 30.000 : 2 =) 15.000$  EUR auszugleichen.  
Im wirtschaftlichen Vergleich hat der Ehemann noch 50.000 EUR auszugleichen.

Mögliche Vereinbarungen:

- Ehemann überträgt  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil, im übrigen Ausschluss des VA und des Zugewinnausgleichs  
Vorteil: Beide behalten ihre Versorgungsanrechte, die F hat als zusätzliche Altersversorgung das Haus
- Anrecht Y des Ehemannes wird nicht ausgeglichen = Ausgleichswert 15.000 EUR zugunsten der Ehefrau entfällt, im Übrigen wird der VA durchgeführt oder Verrechnung der verbleibenden Ausgleichswerte (60.000 EUR Anrecht X ggü 10.000 EUR Anrecht Z), so dass nur noch 50.000 EUR Ausgleichswert Anrecht X bleiben, Zugewinn entfällt
- Verrechnung der beiderseitigen Ausgleichswerte, so dass allein der Ehemann noch 65.000 EUR auszugleichen hat, Durchführung des Zugewinnausgleichs